

**Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität  
an der öffentlichen allgemeinbildenden Schule**

**- Grundschule Süderholz -**

Gemäß § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), des § 45 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) und der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung - SchulKapVO M-V) vom 26. Januar 2010 (Mittlbl. BM 2/2010 S. 115) wird durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.12.2016 nachfolgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der öffentlich allgemeinbildenden Schule - Grundschule Süderholz - in Trägerschaft der Gemeinde Süderholz erlassen:

**§ 1 Aufnahmekapazität**

In der Grundschule Süderholz werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs. 1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler nach § 3 SchulKapVO M-V in jedem dieser Unterrichtsräume (Aufnahmekapazität) maximal beschult werden können.

Gebäude	Raum Nr.	Bezeichnung	Art der Nutzung	Fläche zur Feststellung Kapazität (in m <sup>2</sup> )	max. Aufnahme-kapazität (Schüler)
Hauptgebäude	<u>Erdgeschoss</u>				
	101	Klassenraum	Unterrichtsraum	50,40	26
	102	Klassenraum	Unterrichtsraum	50,40	26
	103	Klassenraum	Unterrichtsraum	50,40	26
	104	Klassenraum	Unterrichtsraum	50,40	26
	105,106, 107	Flure			
	108	Nebenraum			
	109 - 110	Sekretariat, Schulleitung			
	111	Toiletten			
	<u>Obergeschoss</u>				
	201	Computerraum	Unterrichtsraum	50,40	26
	202	Klassenraum	Unterrichtsraum	50,40	26
	203	Klassenraum	Unterrichtsraum	50,40	26
	204	Klassenraum	Unterrichtsraum	50,40	26
205, 206, 207	Flure				
208	Nebenraum				
209	Lehrerzimmer				
210	Toiletten				

Neben- /Hortgebäude	<u>Erdgeschoss</u>				
	102				
	104				
	<u>Obergeschoss</u>				
	201	Flur			
	202	Werkraum	Unterrichtsraum		
	204	Nebenraum			
	203	Musikraum	Unterrichtsraum		
	207	Nebenraum			
	Fläche gesamt:			403,20	
	max. Aufnahme- kapazität gesamt:				208

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m<sup>2</sup> je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsfeststellung nicht berücksichtigt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Süderholz, 16.12.2016

  
Benkert  
Bürgermeister



Die Schulkapazitätssatzung wurde am 19.12.2016 dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Anzeige gebracht.

Verfügbar im Internet ab: 19.12.2016

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 20.12.2016